



Schriftliche Anfrage Nr. 55 2012/2016

Eingang Stadtkanzlei: 3. April 2013

Rechtliche Möglichkeiten zur Wahl, Zusammensetzung und Entschädigung des Verwaltungsrates bei einer HAS AG im Besitz der Stadt

Im Zusammenhang mit der Eigentümerstrategie der allfällig in Zukunft ausgelagerten Heime und Alterssiedlungen (HAS) stellen sich für uns in Bezug auf die Festlegung von Kriterien zur Wahl und zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie zur Festlegung der Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung folgende rechtliche Fragen:

1. Wäre die Wahl der Verwaltungsräte der ausgelagerten HAS durch die Legislative (Stadtparlament) statt durch die Exekutive (Stadtrat) rechtlich möglich? Gibt es Beispiele von anderen Städten (z. B. Bern, Winterthur, St. Gallen) und deren ausgelagerten Betrieben, bei welchen Verwaltungsräte durch die Legislative gewählt werden?
2. Wie könnten Kriterien für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates in Bezug auf Kompetenzen und wichtige Interessengruppen (z. B. Arbeitnehmervertretung, Fachexperten aus der Pflege, Patientenorganisationen usw.) rechtlich verbindlich sichergestellt werden?
3. Wäre die Festlegung der Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung einer ausgelagerten HAS durch das Stadtparlament rechtlich möglich?
4. Wie sind im Vergleich dazu bei ewl und vbl die Kompetenzen zu den Kriterien für die Zusammensetzung und der Festlegung der Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung geregelt?

Wir danken dem Stadtrat für die Beantwortung dieser Fragen als Grundlage für den Entscheidungsprozess zur Auslagerung der städtischen HAS.

Christian Hochstrasser und Ali R. Celik
namens der G/JG-Fraktion

Melanie Setz Isenegger und Max Bühler
namens der SP/JUSO-Fraktion